Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 11. April 2024

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

- 1) Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind:
- e) Vervielfältigungen gemeinfreier Werke nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c und g, soweit sie nicht als Werke zweiter Hand im Sinne von Art. 3 gelten.

Überschrift vor Art. 12a 1a. Vergütungsanspruch der Urheberin

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 102/2023

Art. 12a

Angemessene Vergütung

- 1) Die Urheberin hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann die Urheberin von ihrer Vertragspartnerin die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die der Urheberin die angemessene Vergütung gewährt wird.
- 2) Bestehen zwischen Vereinigungen von Urheberinnen und Werknutzerinnen gemeinsame Vergütungsregeln, so gilt die danach ermittelte Vergütung als angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmass und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung der Urheberin am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.
- 3) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.
- 4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil der Urheberin von den Abs. 1 bis 3 abweicht, kann sich die Vertragspartnerin nicht berufen.
- 5) Die Urheberin hat keinen Anspruch nach Abs. 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung ihrer Werke nach einem Tarif bestimmt ist.
 - 6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12b

Weitere Beteiligung der Urheberin

1) Hat die Urheberin einer anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen der Urheberin zu der anderen als unverhältnismässig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist, so ist die andere auf Verlangen der Urheberin verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzu-

willigen, durch die der Urheberin eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartnerin die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, ist unerheblich.

- 2) Hat die andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich die unverhältnismässig niedrige Vergütung der Urheberin aus den Erträgnissen oder Vorteilen einer Dritten, so haftet diese der Urheberin unmittelbar nach Massgabe von Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung der anderen entfällt.
- 3) Auf die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung. Eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.
- 4) Die Urheberin hat keinen Anspruch nach Abs. 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel oder nach einem Tarif bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall nach Abs. 1 vorsieht. Art. 12a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - 5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12c

Auskunft und Rechenschaft der Vertragspartnerin

- 1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt die Vertragspartnerin der Urheberin mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.
- 2) Auf Verlangen der Urheberin hat die Vertragspartnerin Auskunft über Namen und Anschriften ihrer Unterlizenznehmerin zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Abs. 1 abzulegen.
 - 3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit:
- a) die Urheberin einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn, die Urheberin legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass sie die Auskunft für eine Vertragsanpassung (Art. 12b Abs. 1 und 2) benötigt. Nachrangig ist ein Beitrag insbeson-

- dere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört; oder
- b) die Inanspruchnahme der Vertragspartnerin aus anderen Gründen unverhältnismässig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft ausser Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung steht.
- 4) Von Abs. 1 bis 3 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht. In diesen Fällen wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen der Urheberin zumindest ein vergleichbares Mass an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.
 - 5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12d

Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

- 1) Hat die Vertragspartnerin der Urheberin das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann die Urheberin Auskunft und Rechenschaft im Umfang von Art. 12c Abs. 1 bis 3 auch von denjenigen Dritten verlangen:
- a) die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen; oder
- b) aus deren Erträgnissen oder Vorteilen sich die unverhältnismässig niedrige Vergütung der Urheberin nach Art. 12b Abs. 2 ergibt.
- 2) Ansprüche nach Abs. 1 kann die Urheberin nur geltend machen, soweit ihre Vertragspartnerin ihrer Auskunftspflicht nach Art. 12c nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.
- 3) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Abs. 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.
 - 4) Art. 12c Abs. 4 ist anzuwenden.
 - 5) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12e

Mediation und aussergerichtliche Konfliktbeilegung

- 1) Die Urheberin bzw. Werknutzerin kann insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach Art. 12a bis 12d sowie bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der aussergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.
- 2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil der Urheberin von Abs. 1 abweicht, können sich die Vertragspartnerin der Urheberin oder andere Werknutzerinnen nicht berufen.

Art. 12f

Zwingende Anwendung

Art. 12a bis 12e finden zwingend Anwendung, wenn:

- a) auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl liechtensteinisches Recht anzuwenden wäre; oder
- b) Gegenstand des Vertrages massgebliche Nutzungshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Art. 12g

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

- 1) Übt die Inhaberin eines ausschliesslichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann die Urheberin entweder nur die Ausschliesslichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung der Urheberin zuzumuten ist.
- 2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

- 3) Das Rückrufsrecht kann erst erklärt werden, nachdem die Urheberin der Inhaberin des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seiner Inhaberin unmöglich ist oder von ihr verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen der Urheberin gefährdet würden.
- 4) Von Abs. 1 bis 3 kann zum Nachteil der Urheberin nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht.
- 5) Die Urheberin hat die Betroffene zu entschädigen, falls und soweit es der Billigkeit entspricht.
- 6) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
 - 7) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 12h

Anspruch auf Auskunftserteilung

- 1) Wer als Werknutzerin einer Urheberin in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach Art. 12c oder 12d verweigert, kann auf Erteilung derselben in Anspruch genommen werden.
- 2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Art. 12c oder 12d in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarif beruht.

Art. 14a

Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken

1) Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den Urheberinnen, die das audiovisuelle Werk geschaffen haben, hierfür eine Vergütung.

- 2) Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:
- a) die Urheberin oder deren Erbinnen das ausschliessliche Recht auf Zugänglichmachung persönlich verwerten; oder
- b) es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 - 1. Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke;
 - 2. verwaiste Werke (Art. 31a ff).
- 3) Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den Urheberinnen zu; er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung des audiovisuellen Werks. Er kann nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50) geltend gemacht werden.
- 4) Urheberinnen eines audiovisuellen Werks, das nicht von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Liechtenstein produziert wurde, steht ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für Urheberinnen vorsieht.
- 5) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf in audiovisuellen Werken enthaltene Musik. Die Urheberinnen von Werken der Musik haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil aus dem Erlös ihrer kollektiv verwerteten ausschliesslichen Rechte.

Art. 14b

Der bisherige Art. 14a wird neu zu Art. 14b.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1a

- 1) Veröffentlichte Werke dürfen für besondere Zwecke verwendet werden. Als besonderer Zweck gilt:
- b) die Verwendung des Werkes insbesondere in digitaler Form zur Veranschaulichung im Unterricht, soweit die Verwendung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und:

- unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen bzw. zu der nur die Schülerinnen, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben; und
- mit Quellenangabe erfolgt, indem unter anderem der Name der Urheberin angegeben wird, ausser in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist;
- 1a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Abs. 1 Bst. b genannten Zwecke in EWR-Mitgliedstaaten genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

Art. 26g

Text und Data Mining

- 1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
- 2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmässig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
- 3) Nutzungen nach Abs. 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Rechtsinhaberin sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Art. 26h

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

1) Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes dürfen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ein Werk vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

- 2) Im Sinne von Abs. 1 gelten als:
- a) "Forschungsorganisationen": Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben und damit nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind;
- b) "Einrichtungen des Kulturerbes": öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen sowie Archive und im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen.
- 3) Die im Rahmen von Abs. 1 angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden, wenn eine sichere Aufbewahrung gewährleistet ist und es der Zweck erfordert.

Art. 31b Abs. 5 und 6

- 5) Das Amt für Volkswirtschaft leitet die Information nach Abs. 4 unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) weiter.
- 6) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als verwaist erfasst sind.

Sachüberschrift vor Art. 31e

Nicht verfügbare Werke

Art. 31e

a) Grundsatz

1) Einrichtungen des Kulturerbes im Sinne von Art. 26h Abs. 2 Bst. b dürfen nicht verfügbare Werke (Art. 42f VGG) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

- 2) Die Rechtsinhaberin kann der Nutzung nach Abs. 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) widersprechen.
- 3) Die Einrichtung des Kulturerbes informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn die Rechtsinhaberin der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.
- 4) Die Nutzung nach Abs. 1 in EWR-Mitgliedstaaten gilt nur als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat. Abs. 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten enthalten.

Art. 31f

b) Information über nicht verfügbare Werke

Verwertungsgesellschaften, Einrichtungen des Kulturerbes und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk (Art. 42d VGG) einräumt oder eine Einrichtung des Kulturerbes dieses Werk nach Art. 31e nutzt.

Art. 37b

Angemessene Vergütung der ausübenden Künstlerinnen

Art. 12a bis 12h sind auf ausübende Künstlerinnen entsprechend anzuwenden.

Art. 41b

Zugänglichmachung von Darbietungen in audiovisuellen Werken

1) Wer ein audiovisuelles Werk erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, schuldet den ausübenden Künstlerinnen, die an einer darin enthaltenen Darbietung mitgewirkt haben, hierfür eine Vergütung.

- 2) Keine Vergütung ist geschuldet, wenn:
- a) die ausübenden Künstlerinnen oder deren Erbinnen das ausschliessliche Recht persönlich verwerten; oder
- b) es sich bei dem audiovisuellen Werk um Folgendes handelt:
 - Firmenportraits, Industriefilme, Werbe- oder Promotionsfilme, Computerspiele, Musikvideos, Konzertaufnahmen, Dienst- oder Auftragswerke von Sendeunternehmen oder andere journalistische Dienst- und Auftragswerke;
 - 2. verwaiste Werke (Art. 31a ff.).
- 3) Der Vergütungsanspruch ist unübertragbar und unverzichtbar und steht nur den ausübenden Künstlerinnen zu. Er tritt an die Stelle einer Vergütung für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Darbietung. Er kann nur von einer in Liechtenstein zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 50) geltend gemacht werden.
- 4) Ausübenden Künstlerinnen steht für ihre Darbietungen in einem audiovisuellen Werk, das nicht von einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz in Liechtenstein produziert wurde, ein Anspruch auf Vergütung nur zu, wenn der Staat, in dem das audiovisuelle Werk produziert wurde, für dessen Zugänglichmachung ebenfalls einen kollektiv wahrzunehmenden Vergütungsanspruch für ausübende Künstlerinnen vorsieht.

Art. 42a

Weitersendung

- 1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.
- 2) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Betreiberin des Weitersendedienstes ausschliesslich berechtigten Nutzerinnen in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

- 3) Internetzugangsdienst im Sinne von Abs. 2 ist ein Dienst nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120².
- 4) Hat die Urheberin das Recht der Weitersendung einem Sendeunternehmen oder einer Tonträger- oder Filmproduzentin eingeräumt, so hat der Weitersendedienst gleichwohl der Urheberin eine angemessene Vergütung für die Weitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch der Urheberin eine angemessene Vergütung für jede Weitersendung eingeräumt wird.

Art. 42b

Europäischer ergänzender Online-Dienst

- 1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist:
- a) die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise;
- b) die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien.
- 2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem EWR-Mitgliedstaat gelten ausschliesslich als in dem EWR-Mitgliedstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Die Rechtsinhaberin und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.
- 3) Abs. 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

² Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1)

Art. 42c

Direkteinspeisung

Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an eine Signalverteilerin, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt die Signalverteilerin diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und die Signalverteilerin als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

Art. 44a Abs. 4

4) Soweit die Rechtsinhaberin technische Massnahmen nach Massgabe dieses Gesetzes anwendet, ist sie verpflichtet, den durch Art. 22 Abs. 1, Art. 26c, 26d, 26e, 26g, 26h und 27 Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Werkverwendung in dem erforderlichen Masse zu ermöglichen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Die Begünstigten haben einen durchsetzbaren Anspruch auf Verwirklichung der erlaubten Werkverwendung.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b, d und e

- 1) Die rechtmässige Benutzerin einer der Öffentlichkeit in welcher Weise auch immer zur Verfügung gestellten Datenbank kann ohne Genehmigung der Produzentin der Datenbank in folgenden Fällen einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank entnehmen und/oder weiterverwenden:
- b) für eine Entnahme zur Veranschaulichung im Unterricht insbesondere in digitaler Form, soweit dies nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt, die entsprechenden Quellen angegeben werden und ein kontrollierter Zugang unter Verantwortung der Bildungseinrichtung für die am Unterricht beteiligten Personen sichergestellt ist;
- d) für eine Entnahme und Vervielfältigung zur automatisierten Analyse von Texten und Daten, sofern ein rechtmässiger Zugang dazu besteht und kein ausdrücklicher, in angemessener Weise angebrachter Nutzungsvorbehalt entgegensteht. Diese Entnahmen und Vervielfältigungen dürfen solange aufbewahrt werden, wie für den Zweck der automatisierten Analyse erforderlich;
- e) für eine Entnahme und Vervielfältigung zur automatisierten Analyse von Texten und Daten durch Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung und der Erhaltung des Kulturerbes, sofern ein

rechtmässiger Zugang dazu besteht. Diese Entnahmen und Vervielfältigungen dürfen zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden, wenn eine sichere Aufbewahrung gewährleistet ist.

Überschrift vor Art. 49a IVa. Schutz der Presseverlegerin

Art. 49a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

- a) "Presseveröffentlichung": eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die:
 - eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmässig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt;
 - dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren; und
 - 3. unabhängig vom Medium auf Initiative einer Presseverlegerin nach Bst. b unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen;

- b) "Presseverlegerin": eine Person, die eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt die Inhaberin des Unternehmens als Herstellerin;
- c) "Dienste der Informationsgesellschaft": Dienste im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535³.

³ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

Art. 49b

Rechte der Presseverlegerin

- 1) Eine Presseverlegerin hat das ausschliessliche Recht, ihre Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieterinnen von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.
 - 2) Die Rechte der Presseverlegerin umfassen nicht:
- a) die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen;
- b) die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzerinnen;
- c) das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung; und
- d) die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.
 - 3) Die Rechte der Presseverlegerin sind übertragbar.
- 4) Die Rechte der Presseverlegerin erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung.

Art. 49c

Ausübung der Rechte der Presseverlegerin

- 1) Die Rechte der Presseverlegerin dürfen nicht zum Nachteil der Urheberin oder der Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, deren Werk oder deren anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.
- 2) Die Rechte der Presseverlegerin dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

Art. 49d

Beteiligungsanspruch

Die Urheberin sowie die Rechtsinhaberin verwandter Schutzrechte sind an den Einnahmen der Presseverlegerin aus der Nutzung ihrer Rechte nach Art. 49b Abs. 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

- 1) In Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 15f, Art. 23 Abs. 4, Art. 25 Abs. 1, Art. 26b Abs. 1, Art. 26c Abs. 4, Art. 41 Abs. 4 und Art. 41a Abs. 4 ist der Klammerausdruck "(Art. 50 ff.)" bzw. "(Art. 50 bis 53)" durch den Klammerausdruck "(Art. 50)" zu ersetzen.
- 2) In Art. 11 Abs. 4 Einleitungssatz ist der Klammerausdruck "(Art. 54)" durch den Klammerausdruck "(Art. 68 VGG)" zu ersetzen.
- 3) In Art. 15g Abs. 1 ist die Bezeichnung "Art. 53" durch die Bezeichnung "Art. 37 des Verwertungsgesellschaftengesetzes" zu ersetzen.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92);
- b) Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82).

IV.

Übergangsbestimmung

Art. 14a und 41b sind nicht anwendbar auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

V.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 11. April 2024 in Kraft.